

Infobrief Nr. 4

Die nachfolgende Übersicht aktueller Rechtsprechung dient zur Ihrer Information und ggf. Umsetzung in der Praxis. Einige Tipps werden bereitgestellt.

1. Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 21.11.2002 - 5U1035/02 - zu den Anforderungen an den Abschluss eines Erlassvertrages (§ 397 Abs. 1 BGB) durch Scheckübersendung Stellung genommen:

- Einem Vertragspartner wird ein Scheck über einen Teilbetrag übersandt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass mit der widerspruchslosen Einlösung des Schecks ein Angebot für ein Abfindungsvertrag angenommen wird. Auf die Annahme wird gleichzeitig verzichtet. In diesem Fall gilt die widerspruchslos erfolgte Einlösung eines Schecks regelmäßig als die Annahme des Vertragsantrages.
- Fallen eine geäußerte Ablehnung und ein Erlassangebot zusammen oder erfolgen sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang, kann dies nur so gewertet werden, dass die Zahlung lediglich als Teilleistung akzeptiert wird. Die Anerkennung eines Erlassvertrages ist dann nicht gegeben.

Hinweis:

Bei der Zusendung eines Schecks ist auf das Begleitschreiben zu achten. Es sollte immer erklärt werden, dass Teilzahlungen nicht akzeptiert werden. Vor Einlösung des Schecks sollte darauf verwiesen werden, dass diese Zahlung nur als Teilleistung akzeptiert wird.

2. BGH, Urteil vom 10. April 2003 - VII ZR 21/01 (s. auch Infobrief Nr. 1): Bürgschaft auf erstes Anfordern

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Bürgschaft an den Auftragnehmer herauszugeben, wenn der Bürge dem Auftraggeber eine Bürgschaft auf erstes Anfordern gestellt hat, obwohl der Auftraggeber aufgrund der Sicherungsvereinbarung nur einen Anspruch auf eine selbstschuldnerische Bürgschaft ohne die Bürgschaftsverpflichtung auf erstes Anfordern hat. Der Auftraggeber muss sich allerdings gegenüber dem Auftragnehmer und dem Bürgen schriftlich verpflichten, die Bürgschaft nicht auf erstes Anfordern, sondern nur als selbstschuldnerische Bürgschaft geltend zu machen.

Soweit der Auftragnehmer eine Bürgschaft auf erstes Anfordern gestellt hat, kann er von dem Auftraggeber nur die genannte Verpflichtungserklärung verlangen, nicht hingegen die Herausgabe der Bürgschaft.

3. BGH, Urteil vom 07.01.2003 - X ZR 50/01: Zwingender Ausschluss von unvollständigen Angeboten

Enthält das Angebot nicht alle geforderten Angaben, entspricht es nicht § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A. Diese Feststellung kommt nicht etwa erst dann in Betracht, wenn das betreffende Angebot im Ergebnis nicht mit den anderen abgegebenen Angeboten verglichen werden kann. Ein transparentes, auf Gleichbehandlung aller Bieter beruhendes Vergabeverfahren, wie es die VOB/A gewährleisten soll, ist nur zu erreichen, wenn in jeder sich aus den Verdingungsunterlagen ergebender Hinsicht vergleichbare Angebote abgegeben werden. Ein diesen Anforderungen nicht gerecht werdendes Angebot muss deshalb wegen Missachtung von § 21 Nr. 1 Abs. 1

VOB/A gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A zwingend ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Der Ausschluss bei Unvollständigkeit des Angebotes ist zwingend. Es sollte daher auf Vollständigkeit geachtet werden: Unterschrift (bei einer ARGE: alle ARGE-Partner oder Vollmacht beilegen, Einheitspreise, Gesamtpreise).

4. Die Existenzberechtigung der HOAI als verbindliches Preisrecht wird zunehmend in Frage gestellt. Die HOAI steht nicht nur auf der Streichliste des Masterplans für Bürokratieabbau, der von Bundesminister Clement erstellt wurde. Gefahr droht der HOAI auch durch die Rechtsprechung. Es ist ein Urteil des BGH v. 27.2.2003 - VII ZR 169/02 bekannt geworden, in dem sehr viel Sprengkraft stecken könnte. Es geht unter anderem um die Frage, ob die Mindestsatzfiktion der Dienstleistungsfreiheit von Architekten und Ingenieuren aus EU-Ländern entgegensteht. Der maßgebliche Leitsatz lautet:

"Ob die Anwendung des § 4 Abs. 4 HOAI auf eine Vergütungsvereinbarung zwischen einem Auftraggeber mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und einem Auftragnehmer mit Sitz in einem anderen EG-Staat der Dienstleistungsfreiheit entgegensteht, ist eine bisher ungeklärte Frage der Auslegung der Dienstleistungsfreiheit. Diese Frage ist gegebenenfalls dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EG-Vertrag vorzulegen."

Hinweis:

Über die Entwicklung werde ich Sie laufend informieren. Auch die VOB in den Teilen A, B und C steht auf dem Prüfstand. Es ist beabsichtigt, diese DIN –Vorschriften in eine Rechtsverordnung aufzunehmen. Dies würde dazu führen, dass nicht mehr die Praktiker, sondern die Politiker den Inhalt der VOB bestimmen könnten.